

## BEITRAGSORDNUNG

### des Vereins

#### „Wissensfabrik - Unternehmen für Deutschland“

Gemäß § 5 Satz 1 der Vereinssatzung werden von den Vereinsmitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die weiteren erforderlichen Einzelheiten der Beitragserhebung werden gemäß § 5 Satz 2 der Vereinssatzung durch Beschluss des Lenkungskreises festgesetzt. Nach § 5 Satz 3 der Vereinssatzung kann der Lenkungskreis eine Beitragsordnung erlassen.

Der Lenkungskreis hat folgende Beitragsordnung erlassen:

### § 1

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

- a. Er richtet sich bei Unternehmen nach dem Nettoumsatz, den ein Vereinsmitglied in dem jeweiligen Kalenderjahr, das dem jeweiligen Kalenderjahr, für das der Jahresbeitrag zu zahlen ist, vorangeht, in Deutschland erzielt hat (= Jahresnettoumsatz). Bei Kreditinstituten gilt der Zinssaldo und sonstige Erträge als Nettoumsatz im Sinne von § 1. Bei Versicherungen gelten Beitragseinnahmen als Nettoumsatz im Sinne von § 1.
  - i. Bei einem Jahresnettoumsatz bis zu 100 Mio. Euro beträgt der Jahresbeitrag 1.000,-- Euro. Der Jahresbeitrag erhöht sich für jeden angefangenen Betrag des Jahresnettoumsatzes von weiteren 100 Mio. Euro um jeweils 1.000,-- Euro. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch höchstens 50.000,-- Euro.

#### Berechnungsbeispiel für Unternehmen:

Jahresnettoumsatz 2012:	468 Mio. €
Jahresbeitrag für 2013 (fällig am 01.04.2013):	5.000,-- € (1.000,-- € für die ersten 100 Mio. € + 4.000,-- € für 4 weitere angefangene Beträge von 100 Mio. €)

- b. Er richtet sich bei sonstigen Körperschaften (z. B. Stiftung oder Unternehmensvereinigung) nach dem Ertrag aus allen Bereichen (z. B. ideeller Bereich, Vermögensverwaltung) vor Abzug von Aufwendungen, den ein Vereinsmitglied in dem jeweiligen Kalenderjahr, das dem jeweiligen Kalenderjahr, für das der Jahresbeitrag zu zahlen ist, vorangeht, in Deutschland erzielt hat.
  - i. Bei einem Jahresertrag bis zu 100 Tausend Euro beträgt der Jahresbeitrag 1.000,-- Euro. Der Jahresbeitrag erhöht sich für jeden angefangenen Betrag des Jahresertrags von weiteren 100 Tausend Euro um jeweils 1.000,-- Euro. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch höchstens 50.000,-- Euro.

#### Berechnungsbeispiel für Stiftungen und Unternehmensvereinigungen:

Jahresertrag 2012:	573 Tsd. €
Jahresbeitrag für 2013 (fällig am 01.04.2013):	6.000,-- € (1.000,-- € für die ersten 100 Tsd. € + 5.000,-- € für 5 weitere angefangene Beträge von 100 Tsd. €)

- c. Für Unternehmen, deren Gründung maximal 5 volle Kalenderjahre zurück liegt, gilt unter folgenden Voraussetzungen ein verminderter Mitgliedsbeitrag von 250,- Euro pro Jahr:
    - i. Der Jahresnettoumsatz beträgt nicht mehr als 1 Mio. Euro und
    - ii. Das Unternehmen gehört als Teilnehmer am Mentorenprogramm oder als Gewinner des Gründerwettbewerbs WECONOMY zum Netzwerk der Wissensfabrik.
  - d. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts beträgt der Jahresbeitrag 10.000,- Euro.
  - e. Fördermitglieder können ihre Beiträge nach freiem Ermessen bestimmen, wobei als Untergrenze mindestens 1.000,- Euro p.a. gewünscht sind.
- (2) Erfolgt die Aufnahme in den Verein im Laufe eines Kalenderjahres, so ist grundsätzlich auch für das Kalenderjahr, in dem die Aufnahme stattfindet (= Aufnahmejahr), der volle Jahresbeitrag gemäß Abs. 2 zu zahlen; d.h. es findet keine zeitanteilige Berechnung des Jahresbeitrags im Aufnahmejahr statt. Der Vorstand kann im Einzelfall mit dem Neumitglied eine Reduzierung des Jahresbeitrags für das Aufnahmejahr vereinbaren. Maßgebend für die Beurteilung, welches Jahr das Aufnahmejahr ist, ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung des Vorstands über die Aufnahme in den Verein beim Vereinsmitglied.
- (3) Die Vereinsgründungsmitglieder zahlen ihren vollen Jahresbeitrag gemäß Abs. 2 für das jeweilige Kalenderjahr spätestens am 01.04.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrags gemäß der vorstehenden Staffel wird von jedem Vereinsmitglied selbst jeweils jährlich im Wege der Selbsteinschätzung vorgenommen.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Lenkungskreis eine zeitlich befristete Reduzierung des Jahresbeitrags vereinbaren. Die zeitliche Befristung beträgt maximal 3 Jahre. Eine entsprechende Sonderregelung ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung ist das Vorliegen der Voraussetzungen erneut zu prüfen. Eine Verlängerung der Sonderregelung bedarf erneut der Zustimmung des Vorstandes und des Lenkungskreises und einer schriftlichen Bestätigung gegenüber dem Mitglied. Liegen diese nicht vor, wird nach Ablauf der Befristung der normale Beitrag fällig.

## § 2

Der Jahresbeitrag gemäß § 1 ist jeweils zum 01. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Erfolgt die Aufnahme in den Verein im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Jahresbeitrag gemäß § 1 für das Aufnahmejahr innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestätigung des Vorstands über die Aufnahme in den Verein beim Vereinsmitglied, frühestens jedoch am 01.04. des Aufnahmejahres, zu zahlen.

## § 3

- (1) Im Falle des rechtswirksamen Ausschlusses eines Vereinsmitglieds aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung bleibt das ausgeschlossene Vereinsmitglied zur Zahlung des Jahresbeitrags für das Kalenderjahr, in dem der Ausschließungsbeschluss des Vorstands gefasst wurde, dann verpflichtet, wenn der Ausschließungsbeschluss nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit des Jahresbeitrags gemäß § 2 gefasst wurde.
- (2) In allen anderen Fällen der etwaigen unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht unberührt. Es finden insbesondere keine zeitanteiligen Erstattungen bereits gezahlter Beiträge statt.